Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 40.

(Nr. 3649.) Revidirtes Reglement für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz. Vom 1. September 1852.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

haben in Folge der Anträge der Provinzial-Landtagsversammlung der Provinz Schlesien auf mehrere Abänderungen und Ergänzungen des Reglements für die Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien, der Grafschaft Glatz und des Markgrafthums Ober-Lausitz vom 6. Mai 1842. dieses Reglement einer Revision unterworfen, und an Stelle desselben das gegenwärtige revidirte Reglement zu erlassen beschlossen, und verordnen demnach, auf den Antrag Unseres Ministers des Innern, was folgt:

I. Umfang, Zweck und Rechte der Sozietät.

§. 1.

Die Feuerversicherungs-Sozietät umfaßt das gesammte platte Land der Provinz Schlesien, innerhalb des Oberpräsidialbezirks dieser Provinz, mit Einschluß der im Sorauer Kreise belegenen, aber zu dem Kommunalverbande der Ober-Lausitz gehörigen beiden Dörfer Haasel und Zilmsdorf.

Der Zweck der Sozietät ist auf gegenseitige freiwillige Versicherung von Gebäuden gegen Feuersgefahr gerichtet und daher diese Gefahr dergestalt gemeinschaftlich übernommen, daß sich jeder Theilnehmer zugleich in dem Rechtsverhältnisse eines Versicherers und eines Versicherten befindet, als Versicherer jedoch nur mit den ihm nach dem gegenwärtigen Gesetz pro rata seiner Versicherungssumme obliegenden Beiträgen verhaftet ist.

§. 2.

Wenn sich neben der Provinzial-Landfeuersozietät Privatvereine zur Versicherung ländlicher Gebäude gegen Feuersgefahr bilden, es mag nun dabei auf die

Ausgegeben zu Berlin den 8. Oktober 1852.

die Gewährung einer Geldentschädigung oder einer Unterstützung mit Hülfsfuhren, Stroh, Holz und dergleichen abgesehen sein, so muß von der Errichtung und dem Bestehen solcher Vereine die Provinzial-Landfeuersozietät von den Vorständen derselben in Kenntniß gesetzt werden.

§. 3.

Die Verhandlungen Behufs Verwaltung der Feuersozietäts-Angelegenheiten des platten Landes der Provinz Schlesien, die darauf bezügliche Korrespondenz zwischen den Behörden und Mitgliedern der Sozietät, die Deklarationen über Versicherung und die darauf gebrachten amtlichen Atteste, die Quittungen über empfangene Brandentschädigungszahlung aus der Sozietätskasse sind vom tarifmäßigen Stempel und von Sporteln entbunden. Bei Prozessen, Namens der Sozietät, sind diejenigen Gerichtskosten einschließlich der Stempel, deren Bezahlung ihr obliegt, jedoch mit Ausschluß der baaren Auslagen (§. 6. des Gesetzes vom 10. Mai 1851. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten, Gesetz-Sammlung Seite 622.) und der nach früheren Bestimmungen zu berechnenden Kopialien und Botengebühren, außer Ansatz zu lassen. Zu Verträgen mit einer stempelpflichtigen Partei ist der tarifmäßige Stempel in dem halben Betrage, zu dem Nebenexemplare der Stempel beglaubigter Abschriften zu verwenden.

§. 4.

Ebenso soll ihr die Portofreiheit in Absicht aller mit dem Vermerke „Feuersozietätssache" versehenen und mit öffentlichem Siegel verschlossenen Berichte, Gelder und Packete zustehen, die in Feuersozietäts-Angelegenheiten zwischen den Behörden hin und hergesandt werden. Privatpersonen und einzelne Interessenten aber müssen ihre Briefe an die Feuersozietäts-Behörde frankiren, indem ihnen und den an sie ergehenden unfrankirten Antworten die Portofreiheit nicht zu statten kommt.

II. Aufnahmefähigkeit der Theilnehmer.

§. 5.

Die Sozietät darf zur Versicherung gegen Feuersgefahr nur Gebäude und zwar nur solche Gebäude aufnehmen, die innerhalb derjenigen Territorialgrenzen, auf welche sich ihre Verbindung bezieht, belegen sind.

§. 6.

In dieser Beschränkung gilt zwar die Regel, daß Gebäude aller Art, ohne Unterschied ihrer Einrichtung und Bestimmung, sobald sie vollständig ausgebaut sind und sich im gebrauchsfähigen Zustande befinden, zur Aufnahme geeignet sind. Es dürfen jedoch, bei Verlust des Rechts,

1) einzelne Gebäude eines Gehöftes weder allein versichert, noch von der Versicherung des Gehöftes, und ebensowenig

2) ein-

2) einzelne Theile eines Gebäudes von dessen Versicherung ausgeschlossen werden, mit Ausnahme der Fundamente, und zwar bei massiven Gebäuden bis zur Plinte und der unter der Erde befindlichen Umfassungswände der Keller.

Gegenstände, welche nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. II. §. 80. als Pertinenzstück eines Gebäudes anzusehen sind, oder Gegenstände, welche ihrer Konstruktion und Befestigung nach als integrirende Theile eines Gebäudes betrachtet werden müssen, und, ohne letzteres zu zerstören, daraus nicht augenblicklich fortgeschafft werden können, sind versicherungsfähig.

§. 7.

Folgende Gebäude jedoch, als:

1. Pulvermühlen und Pulvermagazine,
2. Glas- und Schmelzhütten,
3. Stückgießereien,
4. Schwefelraffinerieen,
5. Terpentin-, Firniß-, Soda-, Blausäure- und Holzsäure-Fabriken,
6. Anstalten zu Fabriken von Aether, Gas, Phosphor, Knallsilber und Knallgold,
7. Vitriol- und Salmiak-Fabriken,
8. Rußhütten

sollen wegen zu großer Feuergefährlichkeit nicht aufgenommen werden.

Gebäude, worin Dampfmaschinen befindlich sind, können zwar aufgenommen werden, doch nur mit der Beschränkung, daß eine Brandentschädigung, welche denselben durch die Explosion des Dampfkessels zugefügt worden, nicht vergütigt wird.

§. 8.

Die Ausschließung (§. 7.) bezieht sich aber nicht auf die Wohngebäude der Besitzer der Fabriken oder Anstalten, oder ihrer Arbeiter und Werkleute, auch nicht auf solche Gebäude, welche zur Fabrik oder Anstalt nicht gehören, oder, wenn sie auch dazu gehören, doch nicht gleich diesen den Karakter vorzüglicher Feuergefährlichkeit und mit der Fabrik oder Anstalt keinen unmittelbaren Zusammenhang haben.

Für unmittelbaren Zusammenhang soll es nicht angesehen werden, wenn bei feuerfester Bedachung durchgehende Brandgiebel oder wenigstens fünf Ruthen Entfernung vorhanden sind. Bei nicht feuerfester Bedachung gilt nur eine Entfernung von zehn Ruthen als isolirte Lage, gleichviel, ob Brandgiebel vorhanden sind oder nicht.

§. 9.

Jedes Gebäude muß einzeln und also jedes abgesonderte, aber zum Gehöft gehörige Neben- und Hintergebäude besonders zur Versicherung deklarirt werden. Jede Veränderung, welche während der Versicherungszeit an den ver-

verschiedenen Gebäuden vorgenommen wird, durch welche dasselbe in seinem Ganzen oder in seinen einzelnen Theilen eine andere Gestalt erhält, als bei der Versicherung deklarirt worden ist, muß von dem Versicherten dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor angezeigt werden, es mag nun durch die Veränderung die Gefahr zu des Versicherers Nachtheil vergrößert werden, oder nicht. Dasselbe gilt, wenn von einem versicherten Objekte nicht blos einzelne Gebäude, sondern auch Grund und Boden ganz oder theilweise verkauft werden, in welchem Falle mit dem Tage der Uebergabe die bisherige Versicherung der Gebäude aufhört, weil unter allen Umständen eine neue Regulirung der approbirten Taxen der Gebäude des dismembrirten Gutes und der Versicherungsbeträge erfolgen muß.

§. 10.

Es steht zwar Jedem frei, seine Gebäude nach Gutbefinden auch anderswo, als bei der Feuersozietät für das platte Land der Provinz Schlesien gegen Feuersgefahr zu versichern, kein Gebäude und Gehöft aber, welches anderswo schon versichert ist, darf bei der Feuersozietät für das platte Land der Provinz Schlesien weder ganz noch zum Theil aufgenommen, und kein Gebäude oder Gehöft, welches bei dieser Sozietät bereits versichert ist, darf auf irgend eine andere Weise nochmals, es sei ganz oder zum Theil, versichert werden, da es nicht erlaubt ist, einzelne Gebäude eines Gehöftes bei dieser und andere bei einer fremden Sozietät zu versichern, oder, bei der Versicherung der übrigen, unversichert zu lassen, mit Ausnahme solcher Gebäude, welche nach §. 7. keine Aufnahme, oder nach §. 27. dergleichen bedingungsweise finden, eine solche aber bei einer fremden Sozietät finden könnten.

Findet sich zu irgend einer Zeit, daß ein Gebäude oder Gehöft, dieser Bestimmung entgegen, noch anderswo versichert ist, so wird dasselbe nicht allein in den Katastern der Sozietät für die Provinz Schlesien sofort gelöscht, sondern es ist auch der Eigenthümer im Fall eines Brandunglücks der ihm sonst aus derselben zukommenden Brandvergütigung verlustig, ohne daß gleichwohl seine Verbindlichkeit zu allen Feuerkassen-Beiträgen bis zum Ablauf des Halbjahrs, in welchem die Ausschließung erfolgt, eine Abänderung erleidet, und die Sozietät ist überdem verpflichtet, den Fall zur näheren Bestimmung darüber, ob Grund zur Kriminal-Untersuchung wegen intendirten Betruges vorhanden sei, dem kompetenten Staatsanwalt anzuzeigen.

§. 11.

Jeder Hypothekengläubiger, für dessen Forderung ein Grundstück mit dessen, bei der Feuersozietät versicherten Gebäuden verhaftet ist, soll berechtigt sein, sofern er solches sich ausbedungen hat, oder des Schuldners ausdrückliche Einwilligung dazu beibringt, sein Hypothekenrecht im Feuersozietäts-Kataster vermerken zu lassen. Dieser Vermerk wird in dem, im Kreisarchiv aufbewahrten Exemplare des Ortslagerbuches durch den Kreis-Feuersozietäts-Direktor registrirt, welcher letztere auch verpflichtet ist, die geschehene Eintragung desselben

ben auf dem Schuldinstrumente zu bescheinigen. Ein solcher Vermerk kann alsdann nicht anders gelöscht werden, als wenn der Beweis über geschehene Tilgung der Schuld oder die ausdrückliche Einwilligung des Gläubigers beigebracht wird, und bis dahin ist in Bezug auf ein also verpfändetes Grundstück kein Austritt der bei der Feuersozietät versicherten Gebäude von Seiten des Schuldners zulässig.

Bei den von der Provinzial-Direktion verfügten nothwendigen Entlassungen aus der Sozietät muß den eingetragenen Interessenten eröffnet werden, daß der Eintragungsvermerk wirkungslos geworden.

Vermerke dieser Art sollen sogleich sekretirt und die Kataster dürfen demnach nur solchen Personen vorgelegt werden, welche ein Interesse zur Einsicht nachweisen können.

Auch soll, wenn Hebungen oder Leistungen aus einem vormaligen oder noch bestehenden gutsherrlichen oder Kommunalverhältnisse auf einem Grundstücke lasten, der Berechtigte befugt sein, von dem Verpflichteten die Versicherung seiner darauf errichteten Gebäude gegen Feuersgefahr in dem Maaße zu verlangen, als solches zur Deckung der dem Berechtigten zustehenden Hebungen oder Leistungen erforderlich ist. Ebenso steht dem Erbverpächter gegen den Erbpächter eine gleiche Befugniß alsdann zu, wenn der letztere bisher verpflichtet gewesen, die Feuersozietäts-Beiträge zu bezahlen.

Endlich behält es, wo die Gesetze in gewissen Fällen (z. B. bei Fideikommissen und solchen Grundstücken, welche Ablösungsbeiträge zur Rentenkasse zahlen und deren Gebäude nach dem Gesetz über die Errichtung von Rentenbanken vom 13. Mai 1850. gegen Brandschaden versichert werden müssen), oder wo bestehende oder künftige Verträge die Verpflichtung zur Versicherung gegen Feuersgefahr begründen, überall dabei sein Bewenden.

III. Zeit des Ein- und Austritts.

§. 12.

Der Eintritt in die Sozietät mit den davon abhängenden rechtlichen Wirkungen, sowie eine Erhöhung der Versicherungssumme, soweit solche sonst zulässig ist (§. 24.), findet regelmäßig, und wenn nicht ein anderes ausdrücklich von der Provinzial-Direktion festgesetzt wird, jährlich zweimal, nämlich mit dem Tagesbeginn des ersten Januar und ersten Juli jeden Jahres statt. Doch ist beides auch zu jeder anderen Zeit gestattet, wenn darum unter der ausdrücklichen Verpflichtung, den vollen Beitrag für das laufende Halbjahr entrichten zu wollen, nachgesucht wird. In diesem Falle ist die Versicherung als geschehen anzusehen und die rechtliche Wirkung derselben beginnt mit der Anfangsstunde des Tages, an welchem die reglementsmäßig substantiirte Anmeldung des Beitritts bei der Feuersozietäts-Behörde des Kreises (§. 66.) erfolgt und von dieser, mit Vorbehalt der etwa nöthigen Prüfung und Feststellung der Abschätzungs- und Versicherungssummen durch die Provinzial-Direktion, bescheinigt ist.

Sollte

Sollte das versicherte Gebäude vor der im gewöhnlichen reglementsmäßigen Wege anzustellenden Prüfung abbrennen und dadurch die Prüfung unmöglich werden, so haben Schiedsrichter nach §. 104. darüber zu entscheiden, ob die Höhe der Versicherungssumme mit den Bestimmungen des §. 19. übereinstimmte.

§. 13.

Der Austritt aus der Sozietät, sowie die freiwillige Heruntersetzung der Versicherungssumme, soweit solches sonst zulässig ist (§. 11. und 24.), findet jährlich nur zweimal, nämlich mit dem Ablauf des letzten Juni- und letzten Dezembertages statt; die nothwendige Heruntersetzung (§. 24.) jedoch tritt sofort, nachdem sie festgestellt ist, in Wirkung; jeder aber, der freiwillig oder unfreiwillig austritt, oder dessen Versicherungssumme heruntergesetzt wird, muß in allen Fällen, selbst wenn das versicherte Gebäude abgebrannt ist oder die Versicherungsfähigkeit verloren hat, die zeitherigen gesammten Beiträge noch für das laufende Halbjahr entrichten.

Wenn in Folge einer baulichen Einrichtung eine Veränderung in der Versicherung oder im Klassenverhältnisse verfügt wird, so tritt solche zu jeder Zeit und auch im Laufe des Jahres in rechtliche Wirkung.

IV. Feststellung des Werthes der Gebäude und des Versicherungs-Betrages.

§. 14.

Die Versicherungssumme darf den nach den Grundsätzen des §. 19. zu ermittelnden dermaligen gemeinen Werth des zu versichernden Gebäudes niemals übersteigen.

§. 15.

Mit Beobachtung dieser Beschränkung hängt aber die Bestimmung der Summe, auf welche ein Gebäudebesitzer bei der Sozietät Versicherung nehmen will, von ihm selbst ab, nur muß diese Summe in Beträgen nach Thalern, die durch die Zahl zehn theilbar sind, abgerundet und in Preußischem Kurant ausgedrückt sein.

§. 16.

Wenn sich nach dem Brande eines versicherten Gebäudes findet, daß dasselbe vor der Zerstörung den ihm beigelegten Werth nicht mehr besaß, muß derselbe aufs Neue ermittelt und festgestellt werden.

§. 17.

Die Ermittelung des dermaligen Werthes geschieht in der Regel durch die Ortspolizei- und Communalbehörde mit Vorbehalt der Prüfung der Feuersozietäts-Kommission (§. 70.) und des Kreis-Feuersozietäts-Direktors nach den von

von der Provinzial-Direktion vorzuschreibenden Grundsätzen. Das Ergebniß der Abschätzung wird Behufs der Feststellung der Taxen und der Versicherungsbeträge in die, nach dem von der Provinzial-Direktion vorgeschriebenen Schema, von dem Versicherer einzureichende und mit genauer Befolgung der Vorschriften der §§. 5. 6. 9. und 27. abzufassende Deklaration nachgetragen und letztere in vier gleichlautenden Exemplaren eingereicht, die Richtigkeit des Inhalts aber von der Ortspolizei- und Kommunalbehörde, sowie der Abschätzungs-Kommission bescheinigt.

Die Ortsgerichte fungiren umsonst. Wird von ihnen aber die Anfertigung der Deklarationen verlangt, so gebühren ihnen für die Anschaffung des Materials, sowie für die vierfache Ausfertigung derselben vier Silbergroschen bei Versicherung einer Gärtner- oder Häuslerstelle, und sechs Silbergroschen bei Versicherung eines jeden anderen Gehöftes, so wie einer Fabrikanlage.

Wird die neue Deklaration in Folge nothwendig gewordener Herabsetzung der Versicherung bedingt, so sind die Ortsgerichte zur unentgeltlichen Ausfüllung der von der Sozietät zu verabfolgenden Deklarationsformulare verpflichtet.

Die nach §§. 68. 70. zu berechnenden Kosten für die Abschätzungskommission werden von der Sozietät nur dann getragen, wenn die Versicherung wirklich erfolgt.

Bei der Abschätzung größerer Gebäude und ganzer Höfe ist der Kreis-Feuersozietäts-Direktor berechtigt, auf Kosten der Sozietätsfonds einen Bauverständigen oder einen zu diesem Geschäft ein- für allemal ernannten Distriktstaxator zuzuziehen. Welche Besitzung nach ihrer Größe diese Zuziehung erfordert, ist seinem Ermessen überlassen.

§. 18.

Gegen die solchergestalt geschehenen Abschätzungen steht dem Gebäudebesitzer jederzeit die Berufung auf die Aufnahme einer nochmaligen Taxe durch einen Baubeamten zu, deren Kosten dem Theile zur Last fallen, der nach angestellter Untersuchung (§. 19.) Unrecht hat.

Wenn beide Theile Unrecht haben, so werden die Kosten von jedem Theile zur Hälfte getragen.

§. 19.

In solchem Falle muß von einem vereideten Baubeamten mit kunstmäßiger Genauigkeit eine förmliche Taxe zu dem Zwecke und aus dem Gesichtspunkte aufgenommen werden, daß dadurch mit Rücksicht auf die örtlichen Materialpreise der dermalige Werth derjenigen in dem Gebäude enthaltenen Baumaterialien, welche verbrennlich oder sonst der Zerstörung und Beschädigung durch Feuer ausgesetzt sind, und zwar jederzeit als Baumaterialien, und der Betrag der Baukosten festgestellt werden, welche nöthig sind, um das Gebäude auf dieselbe Art aufzubauen, wie es bisher gebaut war.

Der dermalige Werth der Baumaterialien ergiebt sich bei Gebäuden, die nicht mehr in gutem baulichen Zustande sind, dadurch, daß die Kosten des veranschlagten Neubaues in dem von der Provinzial-Direktion zu bezeichnenden Ver-

Verhältnisse reduzirt werden, als die vorgefundenen Baumaterialien durch Abnutzung oder im Verlaufe der Zeit an Werth verloren haben.

§. 20.

Die Taxe muß in doppelter Ausfertigung von dem taxirenden Baubeamten selbst vollzogen werden; über die dadurch festgestellte versicherungsfähige Werthssumme hinaus ist schlechterdings keine Feuerversicherung statthaft.

§. 21.

Sowohl bei der von dem Eigenthümer selbst nach §. 15. ff. bestimmten Versicherungssumme, als bei der Taxirung ist auch noch darauf zu achten, daß wenn der Eigenthümer etwa freies Bauholz oder andere Baumaterialien zu fordern Befugniß hat, der Werth derselben außer Anschlag bleibe.

Dagegen ist derjenige, welcher das freie Bauholz oder Baumaterialien zu liefern verpflichtet ist, jederzeit berechtigt, solche besonders zu versichern, wenn für das Gebäude überhaupt Versicherung genommen wird. Dies darf jedoch nur bei derselben Versicherungsanstalt geschehen, bei welcher das Gebäude selbst assoziirt ist. Wird die Versicherung des letzteren von dem Besitzer abgemeldet, so ist gleichzeitig die etwaige Bauholzversicherung zu löschen und dem Eigenthümer desselben davon Kenntniß zu geben.

§. 22.

Uebrigens können so wenig die Versicherungssummen, als die von den Abschätzungs-Kommissionen oder Baubeamten blos zum Zweck der Feuerversicherung aufgenommenen Taxen jemals zur Grundlage bei öffentlichen oder Gemeindeabgaben und Lasten angewendet, noch überhaupt wider den Willen des Grundbesitzers jemals zu anderen fremdartigen Zwecken benutzt werden.

§. 23.

Regelmäßige periodische Revisionen der Versicherungssummen, um die durch den Verlauf der Zeit erfolgende Verminderung des Werthes der versicherten Gebäude im Auge zu behalten, sind zwar nicht erforderlich, die Sozietät hat aber jederzeit das Recht, solche Revisionen allgemein oder einzeln auf ihre Kosten vornehmen und dadurch das Maximum der versicherungsfähig bleibenden Summe feststellen zu lassen, welche mit dem Tage der stattgefundenen Revision und Bekanntmachung in Wirkung tritt.

Will sich der Eigenthümer der von der Sozietät für nöthig erachteten Herabsetzung der Versicherungssumme nicht unterwerfen, so steht ihm die Berufung auf eine bauamtliche Taxe zu (§. 19.).

Nicht blos die bei dem Betriebe der Sozietät thätigen, sondern alle Verwaltungsbehörden und Beamten sind verpflichtet, den Zustand der versicherten Gebäude, zumal solcher, deren Werth nach der Erfahrung schnell abzunehmen pflegt, fortwährend im Auge zu behalten und bei eintretendem Verfall der Gebäude, oder anderer durch den Verlauf der Zeit erfolgenden Verminderung ihres Werthes sofort Anzeige zu machen, weil die Versicherungssumme niemals den wirklich noch vorhandenen Werth der versicherten Gegenstände übersteigen

und

und nur für letzteren Brandvergütigung gewährt werden darf. Die Provinzial-Direktion muß auf solche Anzeigen sofort eingehen und hat sie die Pflicht und das Recht, nach dem Befunde Verfügung zu treffen.

§. 24.

In der Regel kann Jeder die Versicherungssumme bis zu dem zulässigen Maximum erhöhen, oder auch bis zu einem willkürlichen Minderbetrage heruntersetzen lassen.

Jedoch findet in den Fällen des §. 11. die Heruntersetzung der Versicherungssumme ohne die ausdrückliche Einwilligung der dort bezeichneten Hypothekengläubiger und Realberechtigten nicht statt. Derjenigen nothwendigen Herabsetzung der Versicherungssumme, oder der gänzlichen Entlassung des Gebäudes aus der Sozietät, welche daraus folgt, daß etwa der Werth des durch Feuer zerstörbaren oder unbrauchbar zu machenden Theils des versicherten Gebäudes, oder das darnach oder sonst zulässige Maximum nicht mehr die Höhe der bisherigen Versicherungssumme erreicht (§§. 18. 19. 23.), oder daß der Eigenthümer grobe Fahrlässigkeit bei der Handhabung mit Feuer und Licht verschuldet, oder durch gänzliches Verlassen die Gebäude dem Verderben Preis giebt, oder daß endlich von dem Besitzer die Beiträge entweder gar nicht, oder nicht zu dem vollen Versicherungsbetrage zu erlangen sind (§. 25.), muß sich aber ein Jeder unterwerfen, und es steht dagegen also auch den Hypothekengläubigern und sonstigen Interessenten kein Widerspruchsrecht zu; jedoch soll davon denjenigen Hypothekengläubigern, welche im Kataster vermerkt sind, von Amtswegen Kenntniß gegeben werden und steht es denselben frei, wenn Assoziaten wegen Nichtbezahlung der Beiträge zum Austritt aus der Sozietät genöthigt werden, für die richtige Zahlung dieser Beiträge einzutreten, in welchem Falle sie die Rechte des Assoziaten bezüglich der Brandbonifikation erlangen.

V. Beiträge der Interessenten und deren Klassifikation.

§. 25.

Die von den Theilnehmern zu leistenden Beiträge werden halbjährlich am 1. Januar und 1. Juli jeden Jahres postnumerando mit genauer Bestimmung der äußersten Fristen zur Einzahlung, die an die Ortserheber für Abgaben (§. 86.) gegen deren Quittung zu leisten ist, ausgeschrieben, dergestalt, daß die nach Ablauf der in dem Ausschreiben festgesetzten äußersten Frist annoch verbliebenen Rückstände ohne weitere Verwarnung des Restanten und ohne alle Nachsicht exekutivisch beigetrieben werden.

Wenn der Beitrag auch auf diesem Wege nicht erlangt werden kann, so tritt die nothwendige Entlassung aus der Sozietät (§. 24.) ein, mit Vorbehalt des Realanspruchs an das Grundstück wegen des verbliebenen Restes.

Die Auflösung des Vertrages für den Fall der verabsäumten rechtzeitigen Zahlung der Beiträge kann jedoch nur gegen die nach Emanation des revidirten Reglements Beitretenden stattfinden.

 Der

Der Beitrag wird bei jedem Ausschreiben nach den zu dieser Zeit bekannten Bränden des verflossenen Semesters, und mit ungefährer Hinzurechnung des muthmaaßlich wohl vorgefallenen, aber noch nicht angemeldeten Brandunglücks abgemessen. Es ist aber auch gestattet, die Beiträge in sich gleichbleibenden Raten auf längere oder kürzere Zeit einzuziehen, jedoch muß zuvor die Zulässigkeit aus den bei dem Betriebe gemachten Erfahrungen und die Zulässigkeit der Mittel aus dem Zustande des eisernen Fonds (§. 26.) dem Minister des Innern nachgewiesen werden. Immer werden die Beiträge mit Beobachtung des im §. 27. und 31. normirten Klassenverhältnisses rücksichtlich jeder Klasse auf eine runde Summe ohne Bruchpfennige für jedes Hundert Thaler der katastrirten Versicherungssumme bestimmt. Beiträge unter Einem Pfennig werden jederzeit für voll gerechnet und der sich daraus etwa ergebende Ueberschuß kommt zu dem nach §. 26. zu bildenden eisernen Fonds.

§. 26.

Außer diesen Beiträgen muß bei jedesmaligem Ausschreiben noch auf einen Ueberschuß zur Bildung eines eisernen Fonds Rücksicht genommen werden, welcher Ueberschuß jedoch jährlich zwei Silbergroschen vom Hundert bei der vierten Klasse und den hiernach verhältnißmäßig abzumessenden Beitrag der übrigen Klassen nicht übersteigen darf. Dieser eiserne Bestand ist unwiderrufliches Eigenthum der Feuersozietät. Austretende haben daran keinen Anspruch zu machen.

Dieser eiserne Fonds ist bestimmt, um die Sozietät in den Stand zu setzen, ihre Zahlungspflicht auch vor dem Ausschreiben durch Vorschüsse jedesmal erfüllen zu können.

§. 27.

Die bei dieser Feuersozietät des platten Landes der Provinz Schlesien versicherten Gebäude werden nach ihrer Bauart und Lage und der daraus hervorgehenden Verschiedenheit ihrer Feuergefährlichkeit in vier Klassen eingetheilt und es gehören

zur ersten Klasse:

die mit feuerfesten Dächern versehenen Gebäude, welche massive Giebel und Umfassungswände haben, so daß jedoch den letzteren Pisé- und Lehmwände von wenigstens zwei Fuß Stärke gleich geachtet werden;

zur zweiten Klasse:

alle Gebäude von Fachwerk mit Steinen ausgemauert, Gebäude von Holz, oder von Holz und Lehm, ingleichen alle Gebäude mit bretternen Giebeln, die jedoch feuerfeste Dächer haben;

zur dritten Klasse:

Gebäude aller Art, ohne Rücksicht auf ihre sonstige Beschaffenheit, welche mit einer nicht feuerfesten Bedachung versehen sind, in isolirter Lage;

zur vierten Klasse:

die Gebäude der vorhergehenden dritten Klasse in nicht isolirter Lage.

Als allgemeines Kennzeichen der nur in der dritten und vierten Klasse zu berücksichtigenden isolirten Lage gilt eine Entfernung von Einhundert und zwanzig Fuß.

Ein

Ein Komplexus von Gebäuden, welche zu einer Hofstelle gehören, unter sich ein Gehöfte bilden und Eigenthum Eines Besitzers sind, wird zwar in allen Beziehungen und bei allen Klassen einem einzelnen Gebäude gleich geachtet, hinsichts der isolirten Lage eines Gehöftes dient aber die Entfernung zwischen dem, dem Nachbargebäude zunächst gelegenen Gebäude zum Maaßstabe der Klasseneinschätzung und ändert der Umstand hierin nichts, daß die übrigen Gebäude dieses Gehöftes als isolirt betrachtet werden können.

Alles, was unter Einem Dache gebaut ist, wird als Ein Gebäude klassifizirt, und wenn ein Gebäude verschiedenartige Umfassungswände, die Giebeln mit eingeschlossen, oder verschiedenartige Bedachung hat, so ist diejenige Beschaffenheit, welche als die feuergefährlichste erscheint, für das Ganze maaßgebend. Sind einzelne Gebäude von dem Gehöfte desselben Besitzers mehr als isolirt entlegen, so sind sie nach ihrer Bauart und Lage besonders zu klassifiziren. Ebenso darf in Fällen, wo die Lage einzelner Gehöfte oder Gebäude, welche von dem nächsten Nachbargebäude zwar nicht Einhundert und zwanzig Fuß entfernt belegen sind, so beschaffen ist, daß das Flugfeuer zur Weiterverbreitung des Feuers möglichst abgehalten, oder wenn in solchen Fällen die vorschriftsmäßige Entfernung beinahe erreicht wird, solchen Gebäuden und Gehöften die isolirte Lage bei der Klassifikation mit Genehmigung der Provinzial-Landfeuersocietäts-Direktion eingeräumt werden.

Die Zulassung der Versicherung, die Klassifikation und der Beitragssatz der

Torfschuppen,
Theeröfen,
Ziegelöfen und Schuppen,
Theatergebäude,
Schiffsmühlen,
Windmühlen,
Pottaschsiedereien,
Röthe- und Lohmühlen,
Eisen- und Kupferhämmer,
Walzwerke,
und Fabriken jeder Art, nach dem Ermessen der Provinzial-Direktion,

wird von der kompetenten Feuersozietäts-Behörde nach einem Uebereinkommen mit den Besitzern solcher Anlagen festgestellt, mit dem Vorbehalte, daß der Sozietät von Jahr zu Jahr freisteht, ein solches Vertragsverhältniß drei Monate vor Ablauf des Jahres aufzukündigen.

Ein Gleiches gilt von den §. 6. bezeichneten Gegenständen, welche als Pertinenzstücke eines Gebäudes betrachtet werden können.

Für große Risikos wird der Provinzial-Direktion die Befugniß eingeräumt, Rückversicherungen abzuschließen.

§. 28.

Hiernach hat über die Klasse, in welche ein zur Versicherung angemeldetes Gebäude gestellt werden soll, auf das Gutachten der ständischen Feuersozietäts-Kreiskommission, die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zu bestimmen.

 Die

Die Kreis-Feuersozietäts-Direktion hat das Resultat des Gutachtens der genannten Kommission dem Eigenthümer sogleich, damit der letztere, wenn er es nöthig findet, seine Rechte bei der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion vor deren Entscheidung näher ausführen könne, hiernächst aber auch die Entscheidung der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion bekannt zu machen.

§. 29.

Ist der Eigenthümer mit der Bestimmung der Provinzial-Feuersozietäts-Direktion zufrieden, so hat es dabei sein Bewenden. Will er sich derselben aber nicht unterwerfen, so steht es ihm frei, auf seine Kosten die Untersuchung und Einforderung des pflichtmäßigen Gutachtens eines vereideten Baubeamten in Antrag zu bringen, als welchem die Sozietät sich zu unterwerfen gehalten ist.

§. 30.

Es kann jedoch die Provokation auf dieses Verfahren mit der Wirkung, daß das Resultat des Verfahrens, vom Anfange der Versicherungszeit an, als rechtsgültig betrachtet werde, nur innerhalb zehn Tage nach Bekanntmachung der Bestimmung der Provinzial-Direktion angebracht werden. Wenn solche später angebracht wird, so muß der Eigenthümer sich gefallen lassen, daß er vorerst nach der Bestimmung der Provinzial-Direktion klassifizirt und das ihm günstige Resultat des eingeleiteten Verfahrens erst mit der nächstfolgenden ordentlichen Eintrittsperiode in Ausübung gebracht werde. Doch bleibt ihm auch unbenommen, bis zu eben diesem Zeitpunkte von der Versicherung ganz abzustehen.

§. 31.

Das Beitragsverhältniß der vier Klassen wird dahin bestimmt, daß auf je Einen Silbergroschen, welcher in der ersten Klasse zu bezahlen ist, die zweite Klasse zwei Silbergroschen, die dritte vier Silbergroschen und die vierte sechs Silbergroschen beitragen muß. Kirchen und Thurmgebäude, sofern sie noch zum Gottesdienste gebraucht werden, zahlen nur die Hälfte des Beitrages derjenigen Klasse, zu der sie nach ihrer Beschaffenheit gehören.

§. 32.

Die vorbestimmte Klasseneintheilung und das Beitragsverhältniß der verschiedenen Klassen sollen von zehn zu zehn Jahren, von der Publikation dieses Reglements an gerechnet, einer neuen Prüfung durch die Provinzialvertretung und das Resultat derselben Unserer Genehmigung unterworfen werden.

VI. Bauliche Veränderungen während der Versicherungszeit.

§. 33.

Wenn während der Versicherungszeit in oder an einem Gebäude resp. Gehöfte irgend eine Veränderung (§. 9.) vorgehet, so ist der Versicherte verpflichtet, dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor innerhalb des laufenden Halbjahres davon

davon Anzeige zu machen und die approbirte Deklaration vorzulegen. Dieselbe wird, nachdem die Veränderung eingetragen worden, mit dem Bemerken zurückgegeben, daß auch das Kreiskataster berichtigt und die Berichtigung des Provinzial-Direktionskatasters eingeleitet worden.

§. 34.

Hat die Veränderung die Folge, daß eine Versetzung des betreffenden Gebäudes in eine andere, zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse zu verfügen ist, so muß der Versicherte, wenn er die Anzeige nicht in dem laufenden Halbjahre gemacht hat, den vierfachen Betrag der Differenz zwischen den geringeren Beiträgen, welche er entrichtet hat, und den höheren, welche er hätte entrichten müssen, als Konventionalstrafe zur Feuersozietäts-Kasse einzahlen.

§. 35.

Dieser Strafbeitrag wird von dem Anfange des Halbjahres, in welchem die Anzeige hätte gemacht werden sollen, bis zu Ende des Halbjahres, in welchem dieselbe nachträglich gemacht, oder anderweitig die Entdeckung der vorgenommenen Veränderung erfolgt ist, jedoch nicht über den Zeitraum von fünf Jahren hinaus gerechnet werden.

§. 36.

Dagegen muß, wenn eine Versetzung des Gebäudes in eine andere zu höheren Beiträgen verpflichtete Klasse begründet befunden wird, der höhere Beitrag vom Anfange des Halbjahres an, in welchem die Veränderung stattgefunden hat, ohne Zeitbeschränkung und außer den Strafbeiträgen (§§. 34. 35.) geleistet werden.

VII. Brandschadentaxe.

§. 37.

Einer förmlichen Abschätzung des Schadens, welcher in einem bei der Feuersozietät versicherten Gebäude entstanden ist, bedarf es nur, wenn der Feuerschaden partiell gewesen und das Gebäude nicht völlig abgebrannt oder zerstört, also ein vollständiger Neubau nicht erforderlich ist.

Ein totaler Schaden ist dann vorhanden, wenn alle versicherten Gebäudetheile und die darin enthaltenen Materialien entweder vernichtet, oder doch so beschädigt sind, daß die Gebäudetheile nicht mehr reparaturfähig sind und die Materialien weder zu einem Neubau, noch zu einer Reparatur verwendet werden können.

§. 38.

Die Abschätzung des Schadens bei partiellen Brandschäden hat dann den Zweck, das Verhältniß zwischen demjenigen Theile des von der Feuersozietät versicherten Bauwerthes, welcher durch das Feuer und bei dessen Dämpfung ver-

vernichtet und demjenigen, welcher in einem brauchbaren Zustande geblieben ist, festzustellen.

§. 39.

Sie wird also nicht auf eine bestimmte Geldsumme, sondern vielmehr auf die vernichtete Quote des ganzen versicherten Objekts gerichtet, mithin dadurch ausgesprochen, welcher aliquote Theil des Werthes, nach dem im §. 19. aufgestellten Gesichtspunkte beurtheilt, vernichtet worden.

§. 40.

Dabei dient die der Versicherung des Gebäudes zum Grunde liegende Ermittelung der ständischen Abschätzungskommission (§§. 16. 17.) oder die etwa vorhandene Taxe (§. 19.) des abgebrannten Gebäudes zur Grundlage, jedoch mit dem Vorbehalte, daß die etwa mangelnden Notizen durch den Augenschein, durch Zeugen oder sonst vervollständigt werden können.

§. 41.

Sobald ein Feuerschaden eingetreten ist, muß derselbe unter bestimmter Angabe, ob ein totaler oder partieller Brandschaden vorliegt, sofort dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor (§. 82.) angezeigt und von diesem die Besichtigung des Schadens ohne Aufenthalt vorgenommen werden. Ueberzeugt sich derselbe, daß ein totaler oder partieller Schaden von geringer Bedeutung vorliegt, so hat derselbe blos an Ort und Stelle eine Verhandlung aufzunehmen, wodurch dieses Resultat festgestellt wird. Handelt es sich aber von einer partiellen Beschädigung, bei welcher der Kreis-Feuersozietäts-Direktor es für nöthig erachtet, außer der Ortspolizeibehörde und den Ortsgerichten noch einen oder zwei Sachverständige zur Schadenbesichtigung zuzuziehen, so müssen letztere, nachdem solche mit dem Gesichtspunkte, wonach ihr sachkundiges Urtheil begehrt wird, genau bekannt gemacht worden, die Abschätzung der Schadenquote sogleich an Ort und Stelle vornehmen und ihre Erklärung zu Protokoll geben. Die Provinzial-Direktion hat außerdem das Recht, die Abschätzungsverhandlung durch einen Baubeamten revidiren zu lassen, worauf mit Rücksicht auf dessen Gutachten der Entschädigungsbetrag durch die Provinzial-Direktion festgestellt wird. In allen diesen Fällen ist auch der Beschädigte selbst bei der Verhandlung zuzuziehen und mit seiner Erklärung zu Protokoll zu vernehmen.

§. 42.

Bei dieser Verhandlung muß, jedoch in getrennter Form, zugleich von Amtswegen Alles, was über die Entstehung und erste Entdeckung des Feuers, dessen Ausbreitung, die Dämpfung desselben, die zuerst angekommenen Spritzen und andere Löschungshülfe, und über sonstige, die Sozietät nach Inhalt des gegenwärtigen Reglements angehende Gegenstände bekannt ist, geschichtlich zu Protokoll verzeichnet und jeder durch den Brand Beschädigte darüber, ob und wie hoch er sein Immobiliarvermögen und sein Mobiliar gegen Feuer versichert habe, umständlich vernommen werden.

Die Abschätzungskosten, welche die nach §. 41. zugezogenen Sachverständigen zu fordern berechtigt sind, trägt die Sozietät.

VIII. Auszahlung der Brandschaden-Vergütigungsgelder.

§. 43.

Die Brandschaden-Vergütigung wird für alle Beschädigung des versicherten Gebäudes durch Feuer geleistet, ohne daß die Art und der Grund der Entstehung des Feuers, er beruhe in höherer Macht, Zufall, Bosheit oder Muthwillen, darin einen Unterschied macht.

§. 44.

Wenn jedoch das Feuer von dem Versicherten selbst vorsätzlich verursacht, oder mit seinem Wissen und Willen, oder auf sein Geheiß von einem Dritten angelegt wird, so fällt die Verbindlichkeit der Sozietät zur Zahlung der Brandschaden-Vergütigung weg.

Wegen bloßen Verdachts, daß der Versicherte das Feuer vorsätzlich verursacht habe, kann die Zahlung nur so lange vorenthalten werden, bis der Staatsanwalt sich darüber erklärt, ob der Verdacht wirklich so dringend sei, daß von ihm auf Eröffnung der Kriminaluntersuchung werde angetragen werden. In diesem Falle hängt es von dem Ausfall des Urtels ab, ob die Brandschaden-Vergütigung definitiv wegfällt, oder nach rechtskräftig entschiedener Sache nachzuholen ist. Wird nämlich der Versicherte freigesprochen, so muß die Nachzahlung erfolgen, im Fall einer Verurtheilung aber ist die Sozietät dazu nicht verpflichtet.

§. 45.

Haften jedoch in einem solchen Falle (§. 44.) auf dem abgebrannten Gebäude speziell, oder auf dem Grundstücke, bei welchem das abgebrannte Gebäude die Hauptsache, die Bodenfläche dagegen Nebensache war, solche Hypothekenschulden, die nach §. 11. beim Kataster gehörig vermerkt und von dem Schuldner nicht anderweitig zu decken sind, so soll auf den Antrag dieser Gläubiger das abgebrannte Gebäude oder der Platz, wo solches gestanden, nebst der Entschädigungssumme, welche die Sozietät sonst zu gewähren hätte, subhastirt und dem Meistbietenden zugeschlagen werden, und alsdann der Sozietät nur dasjenige zu Gute kommen, was von der Lizitationssumme, soweit solche nämlich die Entschädigungssumme nicht übersteigt, nach Befriedigung der vorgedachten Gläubiger noch übrig bleibt.

§. 46.

Ist der Brand durch ein Versehen des Versicherten selbst, oder aber von seinem Ehegatten, Kindern oder Enkeln, oder von seinem Gesinde, oder von seinen Hausgenossen verursacht worden und ist ermittelt, daß dem Versicherten ersten Falls in seinen eigenen Handlungen, anderenfalls in der hausväterlichen Beaufsichtigung der vorgedachten Personen eine grobe Verschuldung (culpa lata) zur Last fällt, so kann die Zahlung der Brandschadengelder von Seiten der Sozietät, jedoch nur so lange zurückgehalten werden, bis in der strafgerichtlichen Untersuchung rechtskräftig erkannt und demnächst der Civilrichter, auf Grund der in der Untersuchung stattgefundenen Beweisaufnahme, in dem von einem oder dem anderen Theile anzustrengenden Prozesse darüber ent-

entschieden haben wird, ob die Schadenvergütigung geleistet werden muß, oder nicht.

§. 47.

Ob und in wie weit sonst die Sozietät gegen jeden Dritten, welcher den Ausbruch des Feuers verschuldet hat, im Wege des Civilprozesses auf Entschädigung klagen könne, wird nach den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen beurtheilt. Alle Rechte und Ansprüche auf Schadenersatz aber, welche dem Versicherten selbst gegen einen Dritten zustehen möchten, gehen, bis auf den Betrag der von der Sozietät geleisteten Brandschadenvergütigung, kraft der Versicherung, auf die Sozietät über.

§. 48.

Derjenige Schaden, welcher im Kriege durch Feuer entsteht, wird von der Sozietät vergütigt, ohne Unterschied, ob das Feuer von feindlichen oder freundlichen Truppen nach Kriegesgebrauch, d. h. zu Kriegsoperationen oder zur Erreichung militairischer Zwecke, auf Befehl eines militairischen Vorgesetzten, vorsätzlich erregt worden, oder ob das Feuer durch Ruchlosigkeit, Muthwillen oder Bosheit des Militairs oder Armeegefolges, oder aus Veranlassung des Kriegszustandes entstanden ist. Sollten von Seiten des Staates für Feuerschäden, welche auf Anordnung militairischer Behörden stattgefunden, Vergütigungen gewährt werden, so hat die Sozietät, nicht der durch Feuer Verunglückte, einen Anspruch auf diese Vergütigung nach Höhe der bezahlten Entschädigung. Für Gebäude im Bereich einer Festung, deren Erbauer resp. Besitzer im Voraus gewußt haben, daß ihre Gebäude im Fall einer Vertheidigung zerstört werden müssen, wird von der Sozietät keine Vergütigung gegeben.

§. 49.

Ein Anspruch auf Vergütigung von der Sozietät wird auch durch solche Beschädigungen der Gebäude begründet, welche einem assoziirten Gebäude zwar nicht durch das Feuer selbst, aber durch die Löschung des Feuers und zum Behuf derselben, oder um die weitere Verbreitung des Feuers zu verhüten, z. B. durch ein von kompetenten Personen angeordnetes, oder doch nachher als nöthig oder nützlich zur Feuerlöschung nachgewiesenes Einreißen oder Abwerfen von Wänden, Dächern u. s. w. an den in der Versicherung begriffenen Theilen zugefügt sind.

Schäden, welche durch Erdbeben, Pulver- oder andere Explosionen (letzteres jedoch mit Beachtung der im §. 7. festgesetzten Ausnahmen) oder ähnliche Naturereignisse verursacht sind, werden nur dann vergütigt, wenn ein solches Ereigniß Feuer verursacht hat und die Schäden selbst also Brandschäden sind.

Den Zerschmetterungsschaden, welcher durch nicht zündende Blitze verursacht wird, vergütet dagegen die Sozietät.

§. 50.

Bei Partialschäden erfolgt die Vergütigung in derselben Quote der Versicherungssumme, als von den versicherten Gebäudetheilen, welche nach §. 39. für abgebrannt oder vernichtet erachtet worden.

§. 51.

§. 51.

Bei Totalschäden wird die ganze versicherte Summe vergütigt und auf die etwaigen Ueberbleibsel (§. 37.) nichts in Abzug gebracht; vielmehr werden solche dem Eigenthümer zu den Kosten der Schuttaufräumung und Planirung überlassen.

§. 52.

Mit Ausnahme des zur Beseitigung einer weiteren Feuersgefahr nöthigen Weg- und Aufräumens, worauf schleunigst zu halten, dürfen, vor erfolgter Besichtigung und Aufnahme des Brandschadens durch den Kreis-Feuersozietäts-Direktor, die Materialien der abgebrannten oder eingerissenen Gebäude nicht bei Seite geschafft, noch sonst verwendet, auch etwa noch stehende Gebäudetheile, außer im Falle eines Gefahr drohenden Einsturzes, nicht abgetragen werden. Zu letzterem Unternehmen ist unter allen Umständen die Genehmigung der Ortspolizeibehörde erforderlich.

Derjenige Versicherte, welcher dawider handelt und dadurch die Ermittelung, ob der Feuerschaden total oder partiell gewesen, oder die Abschätzung der Schadenquote (§. 39.) vereitelt, erleidet einen Abzug von dem vierten Theil des festgestellten Entschädigungsbetrages.

§. 53.

Die Auszahlung der Vergütigungsgelder erfolgt, vorausgesetzt, daß dem Verunglückten nichts entgegensteht, wovon spätere Zahlungstermine (§§. 54—58.) abhängig sind, in zwei Hälften. Die erste Hälfte ist, mit Ausnahme des im §. 44. und 46. berücksichtigten Falles, möglichst bald und in längstens zwei Monaten nach dem sich ereignenden Brandschaden aus dem eisernen Bestande zu zahlen, die zweite Hälfte spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Beitragsausschreibung.

Im Fall der Wiederaufbau des abgebrannten Gebäudes nicht stattfindet, erfolgt die Zahlung der Vergütigungsgelder auf einmal, spätestens sechs Wochen nach dem nächsten Termine der Ausschreibung der Assekuranzbeiträge. So lange es noch zweifelhaft ist, ob gegen einen durch Brand beschädigten Gebäudebesitzer nicht eine gerichtliche Untersuchung wegen absichtlicher oder fahrlässiger Brandstiftung eingeleitet werden wird, kann der Auszahlung der Brand-Bonifikation Anstand gegeben werden. Tritt aber außer diesem Falle eine ungerechtfertigte Verzögerung der Zahlung ein, so ist bei deren Nachweise die Behörde, welche solche verschuldet hat, zu Zahlung von gesetzlichen Verzugszinsen von dem Tage ab verhaftet, wo die gehörig substantiirte Beschwerde bei der Provinzial-Direktion eingereicht worden ist.

§. 54.

Die Zahlung geschieht in der Regel an den Versicherten und darunter ist allemal der Eigenthümer des versicherten Gebäudes zu verstehen, dergestalt, daß in dem Falle, wenn das Eigenthum des Grundstücks, worauf das versicherte Gebäude steht oder gestanden hat, durch Veräußerung, Vererbung u. s. w. auf

auf einen anderen übergeht, damit zugleich alle, aus dem Versicherungsvertrage entspringenden Rechte und Pflichten für übertragen geachtet werden.

§. 55.

Das Interesse der hypothekarischen Gläubiger oder anderer Realberechtigten wird dabei nicht von Amtswegen Seitens der Sozietät beachtet, sondern es bleibt jenen selbst überlassen, bei eintretendem Brandunfalle in Zeiten den Arrestschlag auf die Vergütigungssumme bei dem gehörigen Richter auszuwirken.

§. 56.

Nur wenn und soweit ein solcher Arrestschlag vor geschehener Auszahlung der Vergütigungsgelder eintritt, ist die Sozietät verbunden, die Zahlung zum gerichtlichen Depositorium zu leisten, wo dann die Interessenten das Weitere unter sich abzumachen haben.

§. 57.

Kein Realgläubiger hat aber das Recht, aus den Brandvergütigungsgeldern wider den Willen des Versicherten seine Befriedigung zu verlangen, wenn und soweit dieselben in die Wiederherstellung des versicherten Gebäudes verwendet worden, oder diese Verwendung auch nur auf irgend eine gesetzmäßige Weise vor dem Hypothekenrichter und nach dessen Ermessen zulänglich sicher gestellt wird.

§. 58.

Stellt hingegen der Versicherte das Gebäude nicht wieder her, so hat es bei den ordentlichen gesetzlichen Vorschriften, die sich zur Anwendung auf das Verhältniß des Versicherten und seiner Realgläubiger eignen, sein Bewenden.

Vom Tage der Festsetzung der Brandbonifikation durch die Sozietäts-Direktion müssen bei solcher alle Ansprüche an die Sozietät binnen Jahresfrist angemeldet werden.

IX. Folge des Brandunglücks in Bezug auf den Austritt des Versicherten aus der Sozietät und auf die Wiederherstellung des Gebäudes.

§. 59.

Wer ein Gebäude durch Brand gänzlich verliert, wird in Ansehung desselben, ohne daß es dazu seiner Erklärung bedarf, als ein solcher angesehen, der mit dem Eintritt des Brandes aus der Sozietät ausgetreten und nur noch zu allen Beiträgen des laufenden Halbjahres, in welchem der Brand statt hatte, verpflichtet ist. Wenn er also mit dem wiederhergestellten Gebäude ferner versichert bleiben will, so muß er sich von Neuem in die Sozietät aufnehmen lassen.

§. 60.

§. 60.

Ist aber der Brandschaden nur partiell gewesen, so wird durch das Ereigniß des Brandes an sich, der aus §. 24. folgenden Befugnisse unbeschadet, der Versicherungsvertrag in keiner Rücksicht unterbrochen und es muß nur nach Wiederherstellung des Gebäudes den Erfordernissen der §§. 14. ff. von Neuem Genüge geleistet und das Kataster erforderlichen Falls danach berichtigt werden.

§. 61.

Zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude ist eine Verpflichtung gegen die Sozietät nicht vorhanden.

§. 62.

Jedoch steht andererseits diese Bestimmung in soweit, als die Verpflichtung zur Wiederherstellung abgebrannter Gebäude auf Verträgen oder anderen Rechtsfundamenten, oder auf landespolizeilichen Vorschriften beruht, solcher nicht entgegen.

X. Leitung des Sozietätsbetriebes.

§. 63.

Die obere Leitung der Feuersozietäts-Gesellschaft steht provisorisch unter der Firma:

„Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion“

dem Oberpräsidenten zu, unter Beihülfe eines von ihm dazu auszuwählenden und von Unserm Minister des Innern zu genehmigenden Mitgliedes der Regierung zu Breslau, das in Behinderungsfällen auch seine Stelle zu vertreten hat, insonderheit aber für die richtige Führung und Aufbewahrung des Hauptlagerbuches verantwortlich ist.

§. 64.

Die Funktionen der Provinzial-Landfeuersozietäts-Kasse verrichtet gleichfalls provisorisch die Königliche Haupt-Institutenkasse zu Breslau.

Zu den Kosten der Kassenverwaltung hat die Provinzial-Landfeuersozietät auf Erfordern in dem für die übrigen Fonds der Haupt-Institutenkasse bestimmten Verhältnisse beizutragen.

§. 65.

Das dem Oberpräsidenten beigeordnete Regierungsmitglied, sowie die von der Provinzial-Direktion angestellten Beamten und Hülfsarbeiter im Büreau beziehen aus der Feuersozietäts-Kasse ihre Gehälter und Remunerationen, auch wird der Büreauaufwand aus dieser Kasse bestritten.

Der desfallsige Ausgabe-Etat wird von der Provinzialvertretung festgestellt und von Unserem Ministerium des Innern genehmigt.

 §. 66.

§. 66.

Unmittelbar unter der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion werden die Feuersozietäts-Geschäfte in den Kreisen von den Landräthen als Landfeuersozietäts-Kreisdirektoren geleitet, unter Mitwirkung einer besonderen ständischen Landfeuersozietäts-Kreiskommission, und unter Beihülfe der Kreis-Steuerämter. Die letzteren haben die Einsammlung und Abführung der Beiträge an die Centralkasse unter ihrer Verantwortlichkeit zu leiten, die Ortserheber bei der Einziehung der Beiträge (§. 86.) zu überwachen und zu unterstützen, nach Ablauf der zur Erhebung der Beiträge festgesetzten äußersten Frist (§. 25.) die namentlichen Verzeichnisse der Restanten einzufordern, selbige zu prüfen und die zur Sicherstellung der Reste nothwendigen Anordnungen zu ertheilen, diejenigen Restanten aber, gegen welche die administrative Exekution zu verhängen ist, dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor anzuzeigen. Nächstdem liegt den Kreis-Steuerämtern die Aufstellung der Brandschadenliquidationen und die Auszahlung der von der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion angewiesenen Entschädigungs-Summen ob.

§. 67.

Die durch die Verwaltung der Feuersozietäts-Geschäfte in den Kreisen für die Landräthe entstehende Vermehrung an Büreaukosten u. s. w. wird von dem Oberpräsidenten festgesetzt und angewiesen.

§. 68.

Außer dieser Entschädigung (§. 67.) wird den Landräthen und Kreis-Feuersozietäts-Direktoren, sowie den Mitgliedern der Kreiskommissionen blos noch an Reisekosten Ein Thaler für die Meile vergütigt, und zwar bei längerem als eintägigem Aufenthalte für den Rückweg besonders. Die Kreis-Steuereinnehmer als Kreis-Landfeuersozietäts-Rendanten hingegegen beziehen für die ihnen durch den §. 66. übertragenen Geschäfte alljährlich eine Tantieme von zwei Silbergroschen von jedem Tausend der am 1. Januar jeden Jahres im Kreiskataster festgestellten Versicherungssumme, unter der Maaßgabe jedoch, daß die Tantieme für jeden einzelnen Kreisrendanten die Summe von 150 Rthlr. jährlich nicht überschreiten darf.

Im Uebrigen hat keiner der vorgenannten Sozietätsoffizianten für etwaige Geschäfte außerhalb seines Wohnortes, ohne Unterschied, ob solche auf Rechnung der Sozietät oder eines einzelnen Privatinteressenten besorgt werden, irgend eine Remuneration oder Diäten zu fordern.

§. 69.

Die Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion hat für die Regulirung der Kautionen, soweit solche nach den Umständen erforderlich erscheinen, nach Anleitung der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu sorgen; auch sind die Kassenbeamten derselben Verantwortlichkeit unterworfen, welche die allgemeine Kassenverwaltung mit sich führt.

§. 70.

Die Landfeuersozietäts-Kreiskommission wird aus dem Landrathe resp. dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor und aus Mitgliedern gebildet, welche die Kreisversammlung jedes Kreises zu zwei aus den assoziirten Rittergutsbesitzern und zu anderen zwei aus den Landgemeinden auf drei Jahre wählt. Von diesen zwei Mitgliedern jedes Standes ist dasjenige, welches die meisten Stimmen hat, wirkliches Mitglied der Kommission, das zweite Stellvertreter, so daß die Kommission außer dem Landrath resp. Kreis-Feuersozietäts-Direktor aus zwei wirklich fungirenden ständischen Mitgliedern besteht, die ebenso, wie deren Stellvertreter, nach drei Jahren ausscheiden, bei der alsdann zu veranlassenden neuen Wahl aber wieder gewählt werden können.

Sind in einem Kreise Rittergutsbesitzer gar nicht, oder in so geringer Zahl bei der Sozietät assoziirt, daß eine Auswahl schwierig wird, so fungiren die gewählten Rustikalbesitzer allein.

Bei eintretender Vermehrung der Geschäfte kann der Landrath resp. Kreis-Feuersozietäts-Direktor auch die Stellvertreter ausnahmsweise in Thätigkeit setzen, sowie es auch zulässig ist, den Kreis in Bezirke zu theilen und für jeden solchen Bezirk eine besondere Kommission zu organisiren.

§. 71.

Rücksichtlich der Pflicht der Gewählten, die auf selbige gefallene Wahl anzunehmen, gelten die bei anderen Kommunalämtern Platz greifenden gesetzlichen Bestimmungen und kann ein nach drei Jahren wieder Gewählter zur Annahme der Wahl für die nächsten drei Jahre nicht gezwungen werden.

§. 72.

Den Kommissionen liegt die Prüfung der Versicherungssummen resp. Feststellung des Gebäudewerths, die Begutachtung der Einschätzung in die verschiedenen Klassen und aller Angelegenheiten ob, welche in Feuersozietäts-Sachen an selbige gebracht werden.

XI. Geschäftsführung der Sozietät.

§. 73.

Von der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion wird ein Hauptlagerbuch, von der Kreisdirektion ein Kreislagerbuch, bei jedem Orte ein Ortslagerbuch geführt.

§. 74.

Die Deklarationen der Assoziirten bilden diese Lagerbücher und werden daher vierfach dem Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor eingereicht. Dieser legt sie der vorbezeichneten Kreiskommission zur Prüfung resp. Begutachtung vor, und, damit versehen, überreicht er sie der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion zur Festsetzung, behält dann selbst ein Exemplar, theilt das zweite der Orts-behörde

behörde und das dritte dem Assoziirten mit, während das vierte bei der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion verbleibt.

§. 75.

Es ist nicht zulässig, eine abgegebene und approbirte Deklaration theilweise abzuändern, insoweit nicht blos ein Abgang einzelner Gebäude in Folge Brand oder Abbruchs vorliegt.

Wenn daher ein Assoziirter die Versicherungssumme erhöhen oder erniedrigen, oder mit neu zugebauten Gebäuden seines Gehöftes zutreten will, so muß eine neue Deklaration eingereicht, der Betrag der älteren Deklaration im Lagerbuche ganz in Abgang und der Betrag der neuen nach erfolgter Festsetzung in Zugang gestellt werden, so daß in der Schlußrekapitulation des Ortslagerbuches nicht mehrere Positionen vorkommen, als einzelne Assoziirte vorhanden sind und die Rekapitulation zu jeder Zeit völlig abgeschlossen ist.

§. 76.

Damit aber immer vollkommene Uebereinstimmung zwischen den Hauptlagerbüchern und resp. Kreislagerbüchern erhalten werde, muß jeder Kreisdirektor halbjährlich an die Provinzial-Direktion, nach den von letzterer vorgeschriebenen Schemas, Nachweisungen von den im abgelaufenen Halbjahre eingetretenen Veränderungen in duplo einsenden.

§. 77.

Anträge auf sofortigen Eintritt in die Sozietät oder sofortige Erhöhung einer Versicherungssumme, welche unter der im §. 12. angegebenen ausdrücklichen Verpflichtung angebracht werden, können mit der ebendaselbst bezeichneten Wirkung in der Regel zu jeder Zeit an den Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor gelangen.

Letzterer hat alsdann, wenn der Antrag dem gegenwärtigen Reglement gemäß substantiirt oder das etwa Fehlende nachgeholt worden ist, ohne Anstand an die Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion zu berichten, von welcher die Genehmigung in einer besonderen Verfügung auszusprechen ist. Lediglich während der Zeit eines Krieges, d. h. von der Zeit der ergangenen Kriegserklärung oder von der Zeit an, wo die Heere ins Feld gerückt sind, bis zur erfolgten Bekanntmachung des Friedensschlusses, oder während eines ausgesprochenen Belagerungszustandes, werden weder Erhöhungen schon versicherter Gebäude, noch Versicherungen der schon vor dem Kriege vorhandenen, aber bis dahin bei der Sozietät nicht versicherten Gebäude, angenommen.

§. 78.

Wer aber sonst der Sozietät mit dem nächst bevorstehenden Eintrittstermine als neuer Interessent beitreten oder von da ab seine Versicherungssumme erhöhen will, muß sein desfallsiges Gesuch wenigstens drei Monate vor diesem Termine an den Kreisdirektor gelangen lassen, damit das Geschäft mit Inbegriff der etwa nöthigen Berichtigung der Werthdeklaration und der Klassifizirung vor Anfang des nächsten Eintrittstermins gänzlich abgeschlossen werden kann,

kann, widrigenfalls die Wirkung des Vertrages bis zum Datum des Genehmigungsreskripts der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion verschoben bleibt. In beiden Fällen (§§. 78. 79.) muß jedoch die schließliche Genehmigung binnen längstens drei Monaten nach der Anmeldung des Antrages erfolgen.

§. 79.

Die etwa nöthige Vervollständigung oder Revision der eingereichten Beschreibungen oder etwaigen Taxaufnahmen müssen übrigens ordentlicher Weise binnen längstens sechs Wochen vor Eintritt des Aufnahmetermins bewirkt und bis dahin überhaupt in den Kreisen alle Aufnahmegeschäfte, vollständig zur Genehmigung der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion vorbereitet, abgeschlossen werden.

§. 80.

Bei bloßen Erhöhungen der Versicherungssummen kommt es darauf an, ob solche auf den Grund einer schon vorhandenen Taxe oder Beschreibung und des der letzteren angefügten Attestes zulässig sind und nachgesucht werden, oder ob es der erneuerten Genügung der Erfordernisse des §. 17. ff. bedarf. Im letzteren Falle findet die Vorschrift der §§. 78. und 79. statt; solche Erhöhungen aber, die blos auf den Grund schon vorhandener Dokumente zu bewirken sind, ingleichen Heruntersetzungen der Versicherungssumme und gänzliche Löschungen sind mit Beobachtung der Vorschrift des §. 75. bis drei Monate vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine nachzusuchen. Wird diesen Bestimmungen nicht genügt, so tritt die Herabsetzung der Versicherungssumme oder die Entlassung aus der Sozietät erst mit dem Schlusse des nächstfolgenden Semesters ein, sofern alsdann der Antrag gehörig begründet sein sollte.

Diejenigen Gebäude jedoch, welche etwa durch Sturm oder sonstige Ereignisse niedergerissen worden, können indessen für das nächstfolgende Semester noch in Abgang gebracht werden, wenn die Anzeige davon spätestens bis zum 10. des ersten Monats im folgenden Semester bei der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion eingeht.

In den stempelfreien Kündigungs- oder Löschungsanträgen sind die ausscheidenden Gebäude genau zu bezeichnen und müssen solche in zwei gleichlautenden Exemplaren dem Kreis-Feuersozietäts-Direktor übergeben werden, welcher das Duplikat mit dem Löschungsvermerk versehen zurückgiebt.

§. 81.

Spätestens vier Wochen vor dem Ein- und Austrittstermine müssen alle Berichte, Anträge und Beschreibungen oder Taxen, welche die Kreisdirektoren einzureichen haben, sowohl was die Eintragungen, als was die Löschungen betrifft, in den Händen der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion sein.

Die letztere muß dann vor allen Dingen diejenigen einzelnen Geschäfte, bei denen sich Erinnerungen und Bedenken finden, die noch vor dem nächsten Ein- und Austrittstermine zu erledigen sind, schleunigst herausheben und deshalb das Nöthige verfügen.

§. 82.

§. 82.

Bei entstehenden Brandunfällen sind die Ortspolizeibehörden verpflichtet, dem Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor längstens binnen vierundzwanzig Stunden nach Dämpfung des Feuers von demselben, mit Bezeichnung der Nummern im Kataster, Nachricht zu geben. (§. 41.)

§. 83.

Der Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor muß, sobald die Schadenaufnahme nach §. 41. bewirkt worden ist, letztere an die Provinzial-Direktion innerhalb längstens vier Wochen nach dem eingetretenen Brandschaden einsenden.

§. 84.

Werden diese Fristen (§§. 82. 83.) verabsäumt und wird eine solche Verabsäumung auch nicht etwa durch Naturereignisse, z. B. Ueberschwemmung, tiefen Schnee und dergleichen gerechtfertigt, oder finden sich gegen die Schadenaufnahme Seitens der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion wesentliche Erinnerungen, denen noch nicht zu gehöriger Zeit vor Eintritt der ersten reglementsmäßigen Zahlungsfrist (§. 53.) abgeholfen werden kann, so ist der Säumige für die etwa daraus entstehenden nachtheiligen Folgen verhaftet und überdem nach Umständen in eine zur Sozietätskasse fließende Ordnungsstrafe von Ein bis zwanzig Thalern verfallen.

§. 85.

Zur Einhebung der Feuersozietäts-Beiträge erfolgt die Veranlagung und Feststellung halbjährlich nach Maaßgabe der §§. 25. und 26., unter Hinzurechnung eines verhältnißmäßigen Theils der Verwaltungskosten, von der Provinzial-Direktion, welche davon die Kreisdirektoren zur weiteren Zahlungsaufforderung an die Ortschaften und zur Einziehungsanweisung an die Kreisrendanten benachrichtigt.

Der Kreis-Landfeuersozietäts-Direktor stellt nach dem jedesmaligen Ausschreiben und nach dem Kreiskataster die Heberolle zusammen und reicht solche der Provinzial-Direktion ein, welche dieselbe als richtig und mit dem Hauptlagerbuche übereinstimmend zu beglaubigen, alsdann aber an den Kreisdirektor Behufs Aushändigung an den Kreisrendanten zurückzusenden hat.

§. 86.

Die Feuersozietäts-Beiträge werden jeden Orts in der Art, wie es bei öffentlichen Steuern üblich ist, kolligirt und in folle an den Kreisrendanten abgeliefert; wer solches bei den öffentlichen Steuern zu bewirken schuldig ist, hat diese Pflicht auch Rücksichts der Feuersozietäts-Beiträge zu erfüllen.

§. 87.

Die Kassengeschäfte sind so zu betreiben, daß alle Geldsendungen zwischen der Hauptkasse und den Kreis-Kassenrezepturen möglichst vermieden, die

der

der ersteren obliegenden Zahlungen auf die letzteren angewiesen und demnach von den letzteren an die erstere, so viel irgend thunlich, nur Quittungen über die auf Anweisung geleisteten Zahlungen statt baren Geldes eingesandt werden.

§. 88.

Zu diesem Zweck kann die Provinzial-Direktion auf die einzelnen Land-Feuersozietäts-Kassenrezepturen nicht blos solche Zahlungen anweisen, die im Kreise, sondern auch solche, die an benachbarte Kreise zu leisten sind.

§. 89.

Als bloße Einnahmekassen leisten überhaupt die Kreisrezepturen alle Auszahlungen ihrerseits nur im Namen und für Rechnung der Hauptkasse auf allgemeine oder besondere Anweisung der Provinzial-Direktion; sie müssen also überall lediglich die Disposition der letzteren über die bei ihnen vereinnahmten Gelder, es sei zu assignirten Zahlungen oder zur Einsendung an die Hauptkasse, abwarten und befolgen.

Längstens sechs Monate nach Neujahr reicht der Kreisrendant die erledigten Heberollen der Ausschreibungen des vorhergegangenen Jahres dem Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktor ein, von welchem das Zeugniß der richtigen Ablieferung der nach solchen eingezogenen Beiträge ertheilt wird.

§. 90.

Der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion liegt ob, bei ihren Dispositionen dahin zu sehen, daß bei keinem Kreisrendanten ein zu großer Bestand erwachsen könne.

Reste dürfen nicht geduldet werden. Säumige Beitragspflichtige sind von dem Kreisrendanten dem Landrath als Kreis-Feuersozietäts-Direktor anzuzeigen, welcher die Rückstände bei eigner Verhaftung auf jede gesetzliche Weise herbeizuschaffen hat.

§. 91.

Die Provinzial-Landfeuersozietäts- oder Haupt-Institutenkasse (§. 64.) hingegen legt alljährlich eine förmliche und vollständige Rechnung ab.

§. 92.

Diese wird von der Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion unter Zuziehung eines vom Landtage zu erwählenden, aus drei Mitgliedern bestehenden ständischen Ausschusses revidirt, abgenommen und dechargirt. Bei diesem Geschäft gehört es insbesondere zur Pflicht des Ausschusses, alle Verwaltungsergebnisse sorgfältig zu sammeln und zusammenzustellen, auf solche Weise von dem jedesmaligen Zustande der Sozietät einen klaren Ueberblick zu gewinnen und auf etwa vorgefundene Mängel aufmerksam zu machen.

Die Wahl des ständischen Ausschusses, zu welchem für den Behinderungsfall ebensoviel Stellvertreter als Mitglieder gewählt werden, erfolgt auf die

die Dauer von einem Landtage zum anderen. Die Mitglieder des zur Rechnungsabnahme bestimmten Ausschusses sowie die Stellvertreter müssen Assoziaten sein und bekommen, wenn sie von dem Oberpräsidenten resp. Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktor Behufs der Feuersozietäts-Angelegenheiten einberufen werden, zwei Thaler Tagegelder und an Reisegeld Einen Thaler pro Meile für den Landweg, für die auf Eisenbahnen zurückgelegten Reisen pro Meile zwanzig Silbergroschen.

Auf den Grund des Revisionsprotokolles muß die Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion alljährlich den summarischen Inhalt der Rechnungen selbst in einer für die Interessenten übersichtlichen Form durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß bringen und eine Ausfertigung dieser Bekanntmachung an das Ministerium des Innern einsenden.

§. 93.

Zur Justifikation der Kasseneinnahme dient Folgendes:

a) Das Soll der Beiträge incl. der Verwaltungskosten (§. 85.) wird durch die Heberollen (§. 85.) und die Ausschreiben der Provinzial-Land-Feuersozietäts-Direktion belegt;

b) von denjenigen Theilnehmern, welche im Laufe eines Halbjahres eintreten und resp. ihre Versicherungssumme erhöhen lassen, oder welche Strafbeiträge zu entrichten oder Beitragserhöhungen nachzuzahlen verpflichtet sind, hat die Provinzial-Feuersozietäts-Direktion eine besondere Designation, oder aber ein Attest, daß Zugang dieser Art nicht stattgefunden habe, zum Rechnungsbelage auszufertigen;

c) etwanige außerordentliche Einnahmen (z. B. aus §§. 34. 46. 47.) werden durch die ausgefertigte Vereinnahmungsordre der Provinzial-Direktion belegt; und

d) wenn wider Erwarten Beiträge im Rückstande bleiben, so sind solche Reste durch besondere Atteste, und wenn sie gar unbeibringlich werden sollten, durch besondere Niederschlagungsordres der Provinzial-Direktion nachzuweisen.

§. 94.

Bei der Ausgabe ist die Hauptpost „an bezahlten Brandvergütigungsgeldern" durch förmlich ausgefertigte Festsetzungsdekrete und resp. Zahlungsordres der Provinzial-Direktion, ingleichen durch gehörige Quittungen der Empfänger zu justifiziren. Die feststehenden Verwaltungsausgaben werden durch die gegehörig genehmigten Etats und durch kassenmäßige Anweisungen und Quittungen justifizirt.

Die Tantiemen der Kreisrendanten werden hingegen durch einen von der Provinzial-Direktion zu ertheilenden Nachweis der Katastersummen jedes Kreises justifizirt.

§. 95.

Andere Generalkosten, dergleichen z. B. bei den Schadenaufnahmen, bei den von Amtswegen stattfindenden Revisionen und ähnlichen Gelegenheiten vorfallen, oder auch auf Prämien und dergleichen verwandt werden, approbirt, soweit sich solche auf das gegenwärtige Reglement gründen, die Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion, und gilt hierbei als Regel, daß Staats- und Kommunalbeamte, soweit sie nicht unentgeltlich zu fungiren und zu reisen verpflichtet sind, an Diäten und Reisekosten nach denselben Sätzen remunerirt werden, die ihnen bei ähnlichen Geschäften für öffentliche Rechnung aus Staatskassen zukommen würden.

Die Gebühren und Reisekosten der Handwerksmeister werden von der Provinzial-Direktion nach angemessenen Sätzen besonders geregelt und festgesetzt werden. Zu etwaigen Generalkosten, die sich auf das gegenwärtige Reglement nicht gründen, muß die Genehmigung des Ministerii des Innern eingeholt werden.

§. 96.

Um die Uebersicht aller, das Feuersozietätswesen betreffenden Daten zu erleichtern, müssen alle Jahresrechnungen nach folgender Form angelegt werden:

1) Bei der Einnahme sind die Beiträge in dem ersten Einnahmetitel für jede Klasse abgesondert und bei jeder mit Angabe der Generalsumme der die betreffende Klasse konstituirenden Versicherungskapitalien und des für die Abtheilung reglementsmäßig stattfindenden Prozentsatzes in Rechnung zu stellen; und
2) bei der Ausgabe muß in dem ersten Ausgabetitel, an bezahlten Brand-Vergütigungsgeldern, jeder einzelne Brandunfall namentlich aufgeführt und in besonderen Kolonnen vorn die Versicherungssumme des Gebäudes nachgewiesen, die Beitragsklasse, zu der es gehört, bezeichnet und die Quote der stattgefundenen Beschädigung (§. 39.) vermerkt werden.

§. 97.

So lange die Provinzial-Landfeuersozietäts-Kasse bei der Königlichen Haupt-Institutenkasse verwaltet wird, erfolgen die ordentlichen und außerordentlichen Revisionen der ersteren zu der Revisionszeit der letzteren.

§. 98.

Besondere Revisionen der Kreisrezepturen in Bezug der Feuersozietäts-Gelder bedarf es ebenfalls nicht, insofern die Kreis-Steuereinnehmer zugleich die Feuersozietäts-Rendanten sind, deren Funktionen nach den allgemeinen, über das Kassenwesen ergangenen Bestimmungen beurtheilt und nach solchen ordentliche und außerordentliche Revisionen aller bei den Kreissteuerkassen verwalteten Fonds abgehalten werden.

Für die Sicherstellung der Feuersozietäts-Gelder sind jedoch die Kreis-Steuereinnehmer eine angemessene Kaution (§. 69.) zu leisten verpflichtet.

XII. Verfahren in Rekurs- und Streitfällen.

§. 99.

Beschwerden über das Verfahren der Kreisdirektoren oder Anfragen der letzteren sind zunächst bei der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion, in höchster Instanz aber bei dem Ministerio des Innern anzubringen. Die Beschwerden, welche über die Provinzial-Direktion selbst anzubringen, und die Anfragen, welche von dieser zu machen sein möchten, gelangen gleichfalls an Unser Ministerium des Innern.

§. 100.

Es muß auch jedem Provinzial-Landtage durch den Oberpräsidenten eine zu diesem Zweck abgefaßte allgemeine Uebersicht des Zustandes der Sozietät vorgelegt werden, welcher zugleich die betreffenden Rechnungen (§. 92.) anzuschließen sind, nicht minder ist der dermalen geltende Verwaltungskosten-Etat beizufügen.

Dem Provinzial-Landtage steht frei, sich bei dieser Gelegenheit alle Verhandlungen der Provinzial-Direktion vorlegen zu lassen, und wenn sich darin Anlaß zu Bemerkungen findet, solche in Form der Petitionen zur Sprache zu bringen.

§. 101.

Für Streitigkeiten, welche über gegenseitige Rechte und Verbindlichkeiten zwischen der Sozietät und einem oder mehreren Assoziirten entstehen, verbleibt es bei dem ordentlichen Wege Rechtens, wenn der Streit sich auf die Frage bezieht, ob der (angeblich) Assoziirte rücksichtlich eines ihn betreffenden Brandschadens überhaupt als zur Sozietät gehörig zu betrachten, oder aber ihm überhaupt eine Brandschaden-Vergütigung zu versagen sei, oder nicht.

Doch versteht sich von selbst, daß auch in diesen Fällen ein Kompromiß auf schiedsrichterliche Entscheidung nach weiterer Vorschrift der Gesetze zulässig ist.

§. 102.

Für alle übrigen Streitfälle außer den vorstehend bezeichneten, namentlich bei Streitigkeiten über die Aufnahme der Taxen, oder der Brandschäden, über den Betrag der Feuervergütigungsgelder, über die Zahlungsmodalitäten, über zu zahlende Kosten und dergleichen findet hingegen der ordentliche Rechtsweg nicht statt, sondern es steht dem betheiligten Interessenten, welcher sich bei der Festsetzung der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion nicht beruhigen will, nur

nur die Wahl zwischen dem Wege des Rekurses und der Berufung auf eine schiedsrichterliche Entscheidung zu. Ist aber diese Wahl einmal getroffen und auf dem gewählten Wege bereits eine Entscheidung erfolgt, so kann hernach nicht wieder davon abgegangen werden.

§. 103.

Der Rekurs geht (nach §. 99.) an das Ministerium des Innern, dessen Entscheidung auf diesem Wege die endliche und rechtskräftige ist. Wer aber die schiedsrichterliche Entscheidung in Anspruch nehmen will, muß die Berufung darauf, binnen einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Festsetzung der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion, bei der letzteren anbringen.

§. 104.

Die Kosten des schiedsrichterlichen Verfahrens fallen zunächst dem Extrahenten desselben zur Last, nach erfolgtem Spruche aber dem unterliegenden Theile. Wenn beide Theile Unrecht haben, so werden die Kosten von jedem Theile zur Hälfte getragen. Was jede Parthei zur Wahrnehmung ihrer Interessen beim Schiedsgericht aufwendet, gehört nicht zu diesen Kosten.

Die schiedsrichterliche Behörde soll aus drei Schiedsrichtern bestehen, wovon einer als Obmann fungirt. Den ersten Schiedsrichter ernennt der mit der Sozietät in Streit befangene Interessent, und den zweiten der Kreisdirektor, beide aus der Zahl der mit Grundstücken angesessenen Einwohner des Kreises, dergestalt jedoch, daß dieselben bei der Provinzial-Landfeuersozietät assozürt, außer jedem nach den Gesetzen die Zeugnißglaubwürdigkeit beeinträchtigenden Verwandtschafts-verhältnisse, sowohl unter einander, als mit dem Provokanten, großjährig und untadelhaften Rufes sein müssen. Den dritten Schiedsrichter, und zwar denjenigen, welcher als Obmann eintritt, hat die Provinzial-Direktion, und zwar lediglich aus der Zahl der in der Provinz mit Richtereigenschaft angestellten Justizbeamten zu ernennen, und diesem liegt die Protokollirung und Leitung der Verhandlung ob.

§. 105.

Diese Verhandlung muß, zur Vermeidung der Nichtigkeit, ergeben, daß beide Theile mit ihren Gründen gehört worden und daß die Urkunden und Schriften, welche zur Sache gehören, vorgelegen haben. Auch muß das schiedsrichterliche Urtel die Gründe der Entscheidung enthalten.

Wer zur Vertretung der Interessen der Sozietät an dem Schiedsgerichte Theil zu nehmen hat, bestimmt der Provinzial-Direktor.

§. 106.

Den Spruch fällen die beiden ersten Schiedsrichter, der dritte tritt nur alsdann, wenn jene sich nicht über eine und dieselbe Meinung vereinigen können, als Obmann hinzu, um durch seine Stimme den Ausschlag zu geben.

 §. 107.

§. 107.

Gegen einen solchen schiedsrichterlichen Spruch findet nur die Nichtigkeitsklage, wo solche durch den §. 105. oder durch die allgemeinen Gesetze zu begründen ist, und zwar alsdann vor dem ordentlichen Richter statt, welcher dabei, eventuell zugleich mit Vorbehalt der ordentlichen Rechtsmittel, in der Sache selbst in erster Instanz zu entscheiden hat. Die Nichtigkeitsklage muß aber binnen einer präklusivischen Frist von zehn Tagen nach Eröffnung des schiedsrichterlichen Spruchs anhängig gemacht werden.

§. 108.

Außer dem Fall der Nichtigkeit findet gegen den schiedsrichterlichen Ausspruch weder Rekurs, noch Appellation, noch sonst ein Rechtsmittel statt, sondern es geht solcher nach zehn Tagen in die unwiderrufliche Rechtskraft über.

§. 109.

Die schiedsrichterlichen Verhandlungen müssen nach rechtskräftiger Abmachung der Sache, wenn sie nicht nach §. 107. an den ordentlichen Richter gelangen, an die Provinzial-Direktion eingesandt und in deren Archiv aufbewahrt werden.

XIII. Beistand, auf welchen die Sozietät Anspruch zu machen hat.

§. 110.

Jeder in der Provinz Schlesien mit Richtereigenschaft angestellte Justizbeamte ist, wenn er in einer vor der schiedsrichterlichen Behörde zu verhandelnden Streitsache zum Obmann berufen wird, diesem Rufe insoweit, als ihn bei erheblichen Behinderungsgründen seine vorgesetzte Behörde nicht davon entbindet, Folge zu leisten schuldig.

§. 111.

Jeder angestellte Baubeamte ist schuldig, innerhalb seines Geschäftskreises den Requisitionen der Provinzial-Direktion wie der Landräthe, resp. Kreisdirektoren, zu Tax- oder Brandschaden-Aufnahmen zu genügen, und die vorgesetzte Regierung wird ihn nöthigenfalls dazu anhalten.

§. 112.

Jeder sachverständige Bauhandwerker soll verpflichtet sein, innerhalb des Kreises, in dem er ansässig ist, auf die Aufforderung der Landräthe resp. Kreisdirektoren in dem Tax- oder Brandschaden-Aufnahmetermine sich einzufinden und als Sachverständiger zu fungiren (§. 95.). Leistet ein oder der andere Bauhandwerker einer solchen Aufforderung nicht Folge, so soll zwar an seiner Stelle ein anderer Sachverständiger zugezogen werden, der ungehorsam aus-

ausgebliebene Bauhandwerker aber nicht nur die dadurch entstehenden Mehrkosten zahlen, sondern auch für allen Schaden haften, welcher durch seinen Ungehorsam etwa herbeigeführt werden möchte.

§. 113.

Jede Ortsobrigkeit ist verbunden, Anzeigen im Interesse der Assoziirten auf- oder entgegenzunehmen und weiter zu befördern, auch die in dem gegenwärtigen Reglement vorgeschriebenen Atteste und Beglaubigungen, soweit sie nicht in der Sache selbst Bedenken hat, auszustellen und die zu ihrer desfallsigen Information etwa nöthigen Lokaluntersuchungen von Amtswegen vorzunehmen.

§. 114.

Endlich soll auch jede öffentliche Behörde verpflichtet sein, der Provinzial-Landfeuersozietäts-Direktion jede von derselben erbetene und zu ihrem (der requirirten Behörde) Geschäftskreise gehörige Auskunft, soweit nicht besondere gesetzliche Bedenken entgegenstehen, zu ertheilen.

XIV. Prämien und Entschädigungen, welche die Sozietät gewährt.

§. 115.

Außer den eigentlichen Brandentschädigungsgeldern sollen bei Bränden auch noch Prämien angewiesen werden:

1) Für die erste der von auswärts, d. h. von einer anderen Gemeinde oder Ortschaft her zur Hülfe gekommenen, mit Erfolg in ununterbrochener Thätigkeit gewesenen Feuerspritzen fünf Thaler, und für die zweite drei Thaler; desgleichen für den ersten und resp. zweiten Wasserzufuhrwagen die Hälfte der vorbemerkten Sätze; diese Spritzen und Wasserwagen müssen jedoch im brauchbaren Stande gewesen sein.
   Diese Prämien werden zur Hälfte an die Eigenthümer des Gespannes und zur anderen Hälfte an die Bedienungsmannschaften der Löschgeräthe gezahlt und darf der Antrag auf deren Bewilligung bei Verlust der Prämie nicht über vier Wochen nach dem Brande hinausgeschoben werden;
2) für besonders ausgezeichnete und verdienstliche Handlungen einzelner Individuen beim Feuerlöschen und Retten und für sonst im Interesse der Sozietät bethätigte Wirksamkeit fünf bis fünfundzwanzig Thaler und sollen solche Handlungen bei ganz besonderer Verdienstlichkeit öffentlich bekannt gemacht werden;
3) für den oder die Entdecker eines Brandstifters nach Maaßgabe der Verdienstlichkeit bis zu Einhundert Thaler, sobald der Verbrecher durch

 die

die Angaben der That wirklich überführt und durch strafrechtliches Erkenntniß für schuldig erkannt worden.

§. 116.

Werden bei dem Löschen eines Brandes Feuereimer verloren, so erfolgt der Ersatz des Werthes zur Zeit des Verlustes aus der Sozietätskasse. Der Nachweis des Verlustes beim Löschen muß von der Ortspolizeibehörde des Wohnorts desjenigen, der den Ersatz fordert, unter Angabe der obgewalteten besonderen Umstände, durch welche der Verlust gerechtfertigt erscheint, gewissenhaft beglaubigt werden.

§. 117.

Vorstehende Prämien und resp. Entschädigungen werden bezahlt, wenn in der durch Brand betroffenen Gemeinde auch nur Ein Gebäude bei der Provinzial-Landfeuersozietät versichert ist, ohne darauf zu sehen, ob sich dieses oder die versicherten Gebäude in Feuersgefahr befunden haben, oder nicht.

Gegeben Sanssouci, den 1. September 1852.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Für den Minister des Innern:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)